

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum
(DLR) Eifel
Flurbereinigungsbehörde
Flurbereinigungsverfahren
Schalkenmehren
Az.: 51062 HA 2.3 Bl. 18

Bitburg, den 16.08.2018
Westpark 11, 54634 Bitburg
Telefon: 06561 / 9480-0
Telefax: 06561 /9480 - 299
www.dlr-eifel.rlp.de

*Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich.
Die Information wird ortsüblich bekannt gemacht in dem Amtsblatt der
Verbandsgemeinde Daun*

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Schalkenmehren, Landkreis Vulkaneifel

Änderungsbeschluss

I. Anordnung

1. Anordnung geringfügiger Änderungen des Flurbereinigungsgebietes (§ 8 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG))

Hiermit wird das durch Beschluss vom 20.12.2007 festgestellte Gebiet des Flurbereinigungsverfahrens **Schalkenmehren**, Landkreis Vulkaneifel, zuletzt geändert durch Beschluss vom 17.01.2018 , wie folgt geringfügig geändert:

Zum Flurbereinigungsgebiet werden folgende Grundstücke zugezogen:

Gemarkung Schalkenmehren (GKZ 3349)

Flur 3 Nrn. 5/1, 218/4

Flur 4 Nr. 39/3

2. Feststellung des Flurbereinigungsgebietes

Das Flurbereinigungsgebiet wird nach Maßgabe der Änderungen unter Nr. 1 festgestellt.

3. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet zugezogenen Grundstücke (Teilnehmer) sind Mitglieder der mit dem Flurbereinigungsbeschluss vom 20.12.2007 entstandenen

“Teilnehmergeinschaft der Vereinfachten Flurbereinigung Schalkenmehren”

II. Hinweise:

1. Betretungsrecht

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

2. Anmeldung unbekannter Rechte

Innerhalb von drei Monaten ab der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses sind Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, bei der Flurbereinigungsbehörde, dem

DLR Eifel, Westpark 11, 54634 Bitburg

anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorgenannten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber diese Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes (Flurbereinigungsbeschlusses) zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Begründung:

1. Sachverhalt:

Zum Verfahrensgebiet wurde mit Beschluss vom 17.01.2018 der Bereich um den Sportplatz Schalkenmehren in der Flur 3 auf Antrag der Gemeinde Schalkenmehren zugezogen. Zur Einsparung einer Neuvermessung werden die angrenzenden Straßenflurstücke Gemarkung Schalkenmehren Flur 3 Nrn. 5/1 und 218/4 sowie Flur 4 Nr. 39/3 nachträglich zum Verfahrensgebiet zugezogen.

Das bisherige Flurbereinigungsgebiet mit rund 935 ha Verfahrensfläche erfährt durch die Änderung eine geringfügige Vergrößerung von etwa 0,13 ha.

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft Schalkenmehren wurde über die Änderung des Flurbereinigungsgebietes informiert.

2. Gründe

2.1 Formelle Gründe

Dieser Änderungsbeschluss wird vom DLR Eifel als zuständige Flurbereinigungsbehörde erlassen.

Rechtsgrundlage für den Beschluss ist § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der zurzeit gültigen Fassung.

Die formellen Voraussetzungen für die geringfügige Änderung des Flurbereinigungsverfahrens sind mit der Anhörung des Vorstands der Teilnehmergeinschaft erfüllt.

2.2 Materielle Gründe

Im Nachtrag I zum Flurbereinigungsplan sollen die Stellplätze beim Sportplatz Schalkenmehren in das Eigentum der Gemeinde Schalkenmehren überführt werden.

Es handelt sich insgesamt um eine geringfügige Änderung des Flurbereinigungsgebietes. Die Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 FlurbG sind damit erfüllt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem DLR Eifel, Westpark 11, 54634 Bitburg oder wahlweise bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, - Obere Flurbereinigungsbehörde-, Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73) in der jeweils geltenden Fassung zu versehen. Hierbei sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Seite <https://add.rlp.de/de/service/elektronische-kommunikation/> ausgeführt sind.

Rechtsbehelfsfristen werden mit dieser Veröffentlichung nicht in Gang gesetzt. Die Rechtsmittelfristen richten sich nach den öffentlichen Bekanntmachungen.

Im Auftrag

Michael Loser